



Einschreiben

Gemeinde Bischofszell
Stadtrat
Rathaus
Marktgasse 11
9220 Bischofszell

St. Gallen, 26. Februar 2025

Öffentliche Mitwirkung zur Bereinigung der teilgenehmigten Ortsplanung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

Hiermit zeige ich Ihnen an, dass mich [REDACTED] mit der Wahrung seiner Interessen in ein-
gangs erwähnter Angelegenheit betraut hat. Eine Kopie meiner Anwaltsvollmacht reiche ich
Ihnen gerne auf erstes Verlangen nach.

Die Frist für die Einreichung einer Stellungnahme läuft bis am Freitag, 28. Februar 2025. Mit
der heutigen Eingabe ist die Frist gewahrt.

[REDACTED] ist Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] Grundbuch Bischofszell, [REDACTED]
[REDACTED] Bischofszell. Das Grundstück liegt zudem an der Oberhaldenstrasse. Diese
stellt derzeit die einzige Wegverbindung in den Ortsteil Halden dar, nachdem die Hal-
denstrasse aufgrund der dortigen Rutschungen sowohl für den motorisierten Verkehr als auch
den Langsamverkehr gesperrt werden musste. Die Haldenstrasse verzeichnete im Jahr 2016 –
noch vor der Sperrung – beim motorisierten Individualverkehr einen DTV von 812 Fahrzeu-
gen, welcher nun aufgrund der kürzlich erfolgten Totalsperrung zur Gänze über die Oberhal-
denstrasse abgeführt wird. Damit ist [REDACTED] erheblich in seinen eigenen schützenwerten
Interessen betroffen, wenn die Haldenstrasse im kommunalen Richtplan neuerdings gestri-
chen werden soll, da damit letzten Endes bloss die Aufhebung und Entlassung der Hal-
denstrasse aus dem Strassennetz der Stadt Bischofszell «vorgespurt» werden soll.



Die beabsichtigte Aufhebung der Haldenstrasse im kommunalen Richtplan und erst Recht die Entlassung aus dem kommunalen Strassenetz ist nicht zulässig. Angesichts der erheblichen auf dem Spiel stehenden Interessen – Herr ██████ steht dabei nicht nur für seine eigenen Interessen ein, sondern für eine namhafte Gruppe von Einwohnerinnen und Einwohnern des Dorfteils Halden – nehme ich hiermit namens und auftrags meines Mandanten bereits im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wie folgt Stellung zur geplanten Änderung des kommunalen Richtplans:

- Vorneweg teile ich Ihnen mit, dass sich die vorliegende Stellungnahme einzig zur vorgesehenen Streichung der Haldenstrasse äussert. Sämtliche weiteren Anpassungen der Ortsplanung werden grundsätzlich akzeptiert.
- Im Erläuternden Bericht vom 13. November 2024 betreffend die Teilrevision Ortsplanung Bischofszell (nachfolgend: Erläuternder Bericht) wird festgehalten, dass die Haldenstrasse seit den dortigen Rutschungen nicht mehr als Verbindungsstrasse diene und deshalb aus dem Richtplan Verkehr gestrichen werden soll. Diese Argumentation verkennt jedoch die Rechtslage, da für eine Aufhebung einer Strasse im Richtplan nicht entscheidend ist, ob eine Strassenverbindung beeinträchtigt ist, sondern einzig, ob die Verbindung nicht (mehr) notwendig ist. Dies gilt erst Recht für den Fall der Haldenstrasse, da die Haldenstrasse nicht wegen den Rutschungen ihre Funktion derzeit nicht erfüllen kann, sondern weil der Unterhalt der Strasse durch die Behörden – wie sogleich zu zeigen sein wird – bislang gesetzeswidrig unterlassen wurde.
- An der Haldenstrasse und an deren Erhalt besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Diese Strassenverbindung verhindert die derzeitige ungewollte Verkehrsverlagerung auf die Oberhaldenstrasse. Die Haldenstrasse dient damit nicht nur der Optimierung des Verkehrsflusses und der besseren lokalen Vernetzung, sondern eliminiert einen unnötigen Umweg, was gerade bei Einsätzen der Blaulichtorganisationen wichtige Sekunden und Minuten einspart. Ferner stellt die Haldenstrasse eine für den Veloverkehr optimale Verbindung zwischen dem Ortsteil Halden und der Stadt Bischofszell dar, da im Gegensatz zur Verbindung via Oberhaldenstrasse/Schweizersholzstrasse steile Anstiege entfallen. Zudem gewährleistet sie für den Langsamverkehr und insbesondere für die Schulkinder einen sicheren Weg.

Darüber hinaus ist die Haldenstrasse Teil des Wanderwegnetzes, weshalb ein erhebliches öffentliches Interesse an deren Erhalt besteht. Dies ist von Kantonen und Gemeinde in ihren Planungen entsprechend zu berücksichtigen (Art. 1 Bst. a und Art. 6



Bst. a des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege; § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Strassen und Wege [StrWG]).

Weiter sei an dieser Stelle auf die Botschaft des Stadtrates zur Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 betreffend den Kreditantrag zur Sanierung der Haldenstrasse verwiesen, in welcher der Stadtrat auf mehreren Seiten das öffentliche Interesse am Erhalt der Haldenstrasse detailliert darlegt und begründet; an diesen Ausführungen, welche die Wichtigkeit der Strassenverbindung belegen hat, sich seit letztem Sommer nichts verändert. Entsprechend ist darauf abzustellen. Die Stadt Bischofszell verhält sich widersprüchlich und verstösst gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV), wenn sie nun kurzerhand das öffentliche Interesse an der Haldenstrasse in Abrede stellt.

Das erhebliche öffentliche Interesse an der Haldenstrasse wurde sodann eindrücklich durch die Konsultativabstimmung vom Oktober 2021 dokumentiert, an welcher sich bei einer Stimmteilnahme von 85% insgesamt 149 Haldener für die Sanierung der Haldenstrasse ausgesprochen haben, 45 Personen dagegen waren und 10 Personen enthalten haben. Dies entspricht einem Ja-Anteil von über 73% (!).

- Sodann bestehen auch gewichtige private Interessen am Erhalt der Haldenstrasse. Durch deren Streichung ginge eine sichere, direkte, übersichtliche und zuverlässige Erreichung für den motorisierten Individualverkehr und den Langsamverkehr verloren. Zudem könnte der derzeitige Durchgangsverkehr entlang der Oberhaldenstrasse und die damit verbundenen Lärm- und Abgasemissionen, welche gleichermassen markant zugenommen haben, eliminiert werden. Dies gilt erst Recht, wenn flankierende Massnahmen (Tempo 30) auf der Dorfstrasse ergriffen werden.
- Nach dem Gesagten bestehen gewichtige öffentliche und private Interessen am Erhalt der Haldenstrasse. Für die Aufhebung von Verkehrsverbindungen im kommunalen Richtplan sind dieselben Voraussetzungen wie für die Aufhebung von Strassen und Wegen massgebend. Gemäss § 11 StrWG dürfen Strassen und Wege nur dann aufgehoben und aus dem Netz der Gemeinde entlassen werden, wenn sie nicht mehr nötig sind. Solange jedoch – wie im Fall der Haldenstrasse – erhebliche öffentliche und private Interessen am Erhalt und an der Nutzung der Strasse bestehe, besteht kein Raum, die Strasse aufzuheben und aus dem Gemeindestrassennetz zu entlassen.

Folglich ist von der vorgesehenen Anpassung des kommunalen Richtplans von vornherein abzusehen.



- Sodann kann vorliegend auch nicht argumentiert werden, dass die Haldenstrasse aufgrund der Rutschungen und nachdem ein Kreditantrag für deren Sanierung an der Urne gescheitert sei, ihre Funktion nicht mehr erbringen könne und deshalb aus dem Richtplan zu streichen sei, was der Stadtrat im Erläuternden Bericht implizit zum Ausdruck bringt. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus den folgenden Gründen:
 - Gemäss § 4 Abs. 1 StrWG sind Strassen und Wege vom Gemeinwesen entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung, zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Dabei hat das Gemeinwesen die Bedürfnisse der Benutzer und Anwohner angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinde plant, baut und betreibt dabei das Netz der Gemeinestrassen nach den Vorgaben des StrWG (§ 6 Abs. 1 StrWG); ebenso erbringen die Gemeinden den Unterhalt der Gemeinestrassen und -wege (§ 24 Abs. 1 StrWG). Die Haldenstrasse gehört unbestreitbar zum Strassennetz der Stadt Bischofszell und stellt eine Gemeinestrasse dar.
 - § 23 StrWG definiert sodann, was unter den von den Gemeinden zu besorgenden Unterhalt von Gemeinestrassen fällt. Danach gehören zum baulichen Unterhalt sämtliche Massnahmen zur Erhaltung der Strasse. Der bauliche Unterhalt umfasst nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes «insbesondere die Behebung grösserer Schäden einschliesslich Elementarschäden (Anm.: Hervorhebung durch den Verfasser; § 23 Abs. 2 StrWG).
 - Folglich hat die Stadt Bischofszell vorliegend den Unterhalt der Haldenstrasse derart zu besorgen, dass deren Funktionsfähigkeit stets gewährleistet ist. Der Hangrutsch entlang der Haldenstrasse stellt ein Elementarereignis im Sinn von § 23 Abs. 2 StrWG dar, bei welchem der Unterhalt selbst bei grösseren Schäden zu erfolgen hat. Selbst wenn vorliegend von einem grösseren Schaden die Rede wäre, was jedoch angesichts der Kostenschätzung (Gesamtkosten für Hangesicherung, Strassen und Wasserbau von rund 4.5 Mio. Fr. bzw. nach Abzug des Beitrags des Kantons: 2.8 Mio. Fr.) bestritten wird, fiele dessen Behebung dennoch unter die generelle Unterhaltpflicht der Stadt Bischofszell. Die betreffende Bestimmung gewährt der betroffenen Gemeinde ferner kein Ermessen mit Blick auf die Unterhaltpflichten, weshalb diese unbesehen des Schadensumfangs besteht.
 - Die Stadt Bischofszell kann sich somit nicht kurzerhand darauf berufen, dass die Haldenstrasse aufgrund der Rutschungen unpassierbar geworden sei und diese deswegen aus ihrem Strassennetz entlassen. Folglich hätte die Stadt Bischofszell



schon längst aktiv werden und die Strasse sanieren müssen, zumal die Bedürfnisse und erheblichen Interessen der Benutzer und Anwohner spätestens seit der Konsultativabstimmung feststehen und sich die betroffenen Personen klar dafür ausgesprochen haben (§ 4 Abs. 1 StrWG). Aufgrund der bisherigen Untätigkeit verletzt die Stadt Bischofszell die ihr obliegenden Unterhaltspflichten aufgrund des Strassengesetzes (§ 4 Abs. 1 StrWG).

- Sodann kann sich die Stadt Bischofszell auch nicht darauf berufen, dass ihr die «Hände gebunden seien», weil die Ausgaben für die Sanierung der Haldenstrasse dem Finanzreferendum unterliegen würden und sich das Stimmvolk gegen eine Sanierung ausgesprochen habe.

Gemäss dem Thurgauer Ausgabenrecht ist in diesem Zusammenhang stets die Unterscheidung zwischen gebundenen und neuen Ausgaben massgebend. Da nur Letztere dem Finanzreferendum unterstellt sind, kann die Exekutive gebundene Ausgaben unabhängig von deren Höhe beschliessen (§ 23 Abs. 3 Kantonsverfassung; s. auch Art. 13 Abs. 1 Bst. h Gemeindeordnung Stadt Bischofszell; s. Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden, Kap. 6.5.3).

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21; RRV Gde-RW) gilt mit Blick auf die Politischen Gemeinden eine Ausgabe als ungebunden, wenn sie nicht neu im Sinn von § 5 Abs. 1 RRV Gde-RW ist. Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich der Notwendigkeit, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Umstände ein grosser Handlungsspielraum besteht (§ 5 Abs. 1 RRV Gde-RW).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten Ausgaben als gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Gebunden ist eine Ausgabe ferner, wenn anzunehmen ist, die Stimmberechtigten hätten mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls es gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden (s. betreffend den Kanton Thurgau: BGE 141 I 130 E. 4.1).



Vorliegend besteht kein Handlungsspielraum der Stadt Bischofszell. So sind Aufwendungen für den (baulichen und betrieblichen) Unterhalt der Strassen im Kanton Thurgau kraft Gesetzes ausdrücklich zu den gebundenen Ausgaben erklärt worden (§ 25 StrWG). Der Gesetzgeber hat diese Zuteilung bewusst vorgenommen, da aus seiner Sicht kein Grund bestand, im Straßenbau von der bewährten und unumstrittenen Praxis im Kanton Thurgau betreffend Hochbauten, welche die Kosten aufgrund deren Erneuerung und Umbau stets als gebunden Ausgaben betrachtete, abzuweichen. Folgerichtig erklärte der Gesetzgeber den Unterhalt von Strassen «ganz klar» zur gebundenen Ausgabe (s. Botschaft des Regierungsrates vom 7. Februar 1989 zu einem neuen Gesetz über Strassen und Wege, S. 13 f.). Hinzu kommt, dass im Kanton Thurgau auf Gemeindeebene ganz generell der Stimmbürger über den Bau von Gemeindestrassen entschied und auch heute noch entscheidet (s. Botschaft des Regierungsrates vom 7. Februar 1989 zu einem neuen Gesetz über Strassen und Wege, S. 15; Botschaft des Regierungsrates vom 17. Januar 2022 zur Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege, S. 25; § 16 StrWG in Verbindung mit Art. 13 Bst. m Gemeindeordnung Stadt Bischofszell), weshalb die Stimmbürger mit dem damaligen Entscheid zum Bau der Haldenstrasse zugleich auch über die aus diesem Grundsatzentscheid folgenden Aufwendungen für die Besorgung des Unterhalts befunden haben. Es wäre systemwidrig und geht deshalb nicht an, wenn dieser Grundsatzentscheid nun nachträglich nach Belieben in Frage gestellt werden könnten.

Zusammengefasst hätte die Stadt Bischofszell folglich gar nicht erst über den Rahmenkredit für die Sanierung der Haldenstrasse (im Sinn von § 25 RRV Gde-RW analog) abstimmen lassen dürfen. So oder anders kann der kommunale Entscheid aber den kantonalen Erlass nicht übersteuern; Letzterer geht ihm widersprechenden Beschlüssen aufgrund der derogatorischen Kraft höherrangigen Rechts stets vor.

Nach dem Gesagten ist die Handlungspflicht der Stadt Bischofszell ausgewiesen. Solange die Haldenstrasse Teil des Richtplans und des kommunalen Strassennetzes bildet – was aufgrund der ausgewiesenen erheblichen öffentlichen und privaten Interessen nicht in Frage gestellt werden kann –, hat die Stadt Bischofszell die Haldenstrasse auch im Fall grösserer Schäden aufgrund von Elementarereignissen, wie den strittigen Rutschungen, zu unterhalten und hierzu die nötigen Mittel aus dem allgemeinen Finanzaushalt bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund stellt



die Untätigkeit der Stadt Bischofszell eine Rechtsverweigerung dar. Mein Mandant erwartet deshalb, dass die Sanierung der Haldenstrasse zeitnah angegangen wird.

Abschliessend ersuche ich Sie höflich, die vorstehenden Einwände zu berücksichtigen sowie von einer beabsichtigten Aufhebung der Haldenstrasse im kommunalen Richtplan abzusehen und deren Sanierung an die Hand zu nehmen. Andernfalls zeige ich Ihnen bereits jetzt an, dass sich mein Mandant – zusammen mit weiteren [REDACTED] Personen [REDACTED] – die Ergrifung sämtlicher ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sowohl gegen die strittige Richtplananpassung als auch aufgrund der unterlassenen Sanierung der Haldenstrasse vorbehält.

Aufgrund der erheblichen auf dem Spiel stehenden Interessen und im Sinn einer konstruktiven Mitwirkung würde es mein Mandant jedoch vorziehen, mit Ihnen in einem Gespräch die derzeitige für die Bewohner des Dorfteils Halden in höchstem Mass unbefriedigende Situation betreffend die Haldenstrasse sowie mögliche Lösungen zu erörtern. Er ersucht Sie deshalb höflich um Vereinbarung eines Gesprächstermins, bevor die öffentliche Auflage betreffend die Ortsplanrevision stattfindet.

Freundliche Grüsse



Ivo Hartmann